



Zahlen – Fakten – Informationen

# GESCHÄFTSBERICHT 2016

Soziale Sicherheit im Kanton Nidwalden

**AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN**



MAGAZIN

Seite 4

**Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden**  
«Kantone müssen Spielraum ausnützen»

Seite 7

**50 Jahre Ergänzungsleistungen**  
Wichtige Finanzierungshilfe für AHV- und IV-Rentner

Seite 10

**Messe Zukunft Alter**  
Zweite Durchführung

Seite 11

**Familienausgleichskasse Nidwalden:**  
**Spenden statt feiern**  
Check für Insieme Nidwalden

Seite 12

**Berufliche Eingliederung 2016**  
Jeder hat eine Chance verdient

Seite 14

**Wie funktioniert das Schweizerische Sozialversicherungssystem?**  
Geldfluss in der AHV/IV/EO

KENNZAHLEN

Seite 18

**Beiträge**

- Rund 155 Millionen Franken Einnahmen
- Rund 8'200 Mitglieder

Seite 19

- Entwicklung Beitragseinnahmen
- Beitragsbezug

Seite 20

**Leistungen**

- Über 196 Millionen Franken Ausgaben
- Unsere Hauptaufgaben: AHV/IV/EO

Seite 21

- Entwicklung von AHV- und EL-Bezügerinnen und -Bezügern
- FAK und FLG: über19 Millionen Franken Familienzulagen

Seite 22

- Ergänzungsleistungen: Bedarfsgerechte Zuschüsse
- Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Seite 23

**Invalidenversicherung**

- Eingliederung vor Rente
- Meldungen und Anmeldungen

Seite 24

- Bearbeitete Geschäftsfälle
- Rentenbeschlüsse

Seite 25

**Regress- und Rechtsdienst**

CORPORATE GOVERNANCE

Seite 28

**Ausgleichskasse Nidwalden**

Seite 32

**IV-Stelle**

Seite 34

**Familienausgleichskasse**

Seite 36

**Jahresrechnung**

Seite 39

- Die Ausgleichskasse Nidwalden
- Dank

SOZIALWERKE UNTER REFORMDRUCK

Liebe Leserinnen und Leser

Im Jahr 2016 wurde das Sozialwerk «Ergänzungsleistungen» 50 Jahre alt. Ein Grund zum Feiern? Eigentlich ja – denn Ergänzungsleistungen erfüllen ihre Funktion sehr gut, bedürftigen Personen mit einer AHV- oder IV-Rente die Existenz zu sichern. Doch eigentlich gibt es auch ein Nein. Denn Ergänzungsleistungen waren ursprünglich nur als «Übergangsleistungen» gedacht und sollten durch existenzsichernde Renten der ersten und zweiten Säule abgelöst werden. Die sozialpolitischen Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten haben gezeigt, dass dieser Verfassungsauftrag für einen Teil der Bevölkerung bis heute nicht erfüllt werden kann. Kommt hinzu, dass die Ergänzungsleistungen in den letzten Jahren zunehmend zu einer Art «Pflegeversicherung» ausgebaut wurden. Dafür spricht die grosse Anzahl Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen, welche in einem Pflegeheim leben. Bei den Ergänzungsleistungen steht jetzt eine Teilrevision bevor. Die Beratungen in den Kommissionen und im Parlament haben begonnen. Ein rechter Brocken, handelt es sich bei dieser Vorlage immerhin um ein Vier-Milliardengeschäft. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Vorwortes steht auch ein anderes, sehr wichtiges Sozialwerk vor einer grossen Entscheidung: Die Altersreform 2020. Mitte März 2017 entscheiden die beiden Kammern des eidgenössischen Parlamentes über einen allfälligen Kompromiss bei dieser Reform. Ist diese Hürde genommen, wird das Stimmvolk im September 2017 noch Stellung nehmen können. Sie halten den Geschäftsbericht 2016 der Ausgleichskasse Nidwalden in den Händen. Er orientiert Sie über die wichtigsten Ereignisse sowie die Zahlen und Fakten des Jahres 2016. Wir freuen uns, Sie mit unserem Bericht über die Tätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden informieren zu können.

Freundliche Grüsse

Monika Dudle-Ammann  
Direktorin

Impressum

Texte: Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden  
Redaktion: akomag  
Gestaltung: Die Waldstätter AG  
Fotos: div. Fotografen, zVg  
Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil

# «KANTONE MÜSSEN SPIELRAUM AUSNÜTZEN»

Interview mit Yvonne von Deschwanden

*Als Mitglied der Verwaltungskommission kennt Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden die ganzen Zusammenhänge rund um die Sozialversicherungen aus nächster Nähe. Auch wenn der Bund den Kantonen immer mehr Vorgaben macht, sieht die FDP-Politikerin durchaus Möglichkeiten für die Kantone, die sich bietenden Spielräume noch besser auszunützen.*

**Yvonne von Deschwanden, im Vergleich zu anderen Schweizer Kantonen ist es in Nidwalden in Sachen Sozialpolitik sehr ruhig. Auf was führen Sie diesen Umstand zurück?**

Der Kanton Nidwalden weist tatsächlich seit Jahren die tiefste Sozialhilfequote der Schweiz auf. Dies lässt sich mit der ländlichen Struktur des Kantons begründen. Die Situation im Kanton Nidwalden ist überschaubar, und unsere Beratungsstellen im Sozialbereich können für die Ratsuchenden noch immer einzelfallbezogene Lösungen finden. Dazu kommt, dass die familiären Strukturen im Kanton Nidwalden vermutlich noch tragfähiger sind als in städtischen Gebieten. Zudem ist der Arbeitsmarkt relativ ausgeglichen. Es gibt aber auch in unserem Kanton Menschen, die durch gesundheitliche, familiäre oder finanzielle Probleme stark belastet sind.

**Umso überraschender war es, dass ausgerechnet der kleine Kanton Nidwalden im Jahre 2015 eine Standesinitiative zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen eingereicht hat. Welches ist der aktuelle Stand bei dieser Initiative?**

Die Initiative war im Februar 2017 bei der zuständigen ständerätlichen Kommission auf der Traktandenliste und wurde zusammen mit der inzwischen vorgelegten Revision der Ergänzungsleistungen des Bundesrates beraten. Eingereicht wurde die Initiative, weil auch der Kanton Nidwalden über mehrere Jahre betrachtet einen grossen Anstieg bei den Ergänzungsleistungen verzeichnete, was auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist. Die Entwicklung der Kosten und der Umstand, dass das System zwar gut funktioniert, aber in einigen Bereichen Handlungsbedarf besteht, veranlassten den Kanton zur Einrei-

chung der Initiative. Immerhin bezahlt der Kanton rund 70 Prozent der Kosten bei den Ergänzungsleistungen.

**Haben die Kantone überhaupt noch Möglichkeiten, bei der Sozialpolitik auf die vom Bund diktierten Regelungen Einfluss zu nehmen?**

Tatsächlich hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass in vielen Bereichen der Sozialversicherungen die Regeln vom Bund diktiert werden – und die Kantone müssen diese umsetzen. Wichtig erscheint mir, dass die vorhandenen Einflussmöglichkeiten gerade von uns Kantonspolitikern, aber auch von den National- und Ständeräten, wahrgenommen werden. In Bereichen wie der Prämienverbilligung haben die Kantone nach wie vor einige Einflussmöglichkeiten. Hier gilt es, den Spielraum in Übereinstimmung mit den vom Kanton verfolgten Sozialzielen auszunützen.

**Für Aussenstehende ist es schwer nachvollziehbar, dass in der Sozialpolitik eine Reform die andere jagt. Welches sind die Gründe für diese hohe Anzahl an Reformen?**

In einigen Bereichen wurden die Kostensteigerungen zwar zur Kenntnis genommen, jedoch wie bei den Ergänzungsleistungen keine Reformen eingeleitet. Anders sieht es bei der Invalidenversicherung aus. In diesem Bereich wird seit Jahren mit verschiedenen Reformen daran gearbeitet, die Finanzen wieder ins Lot zu bringen. Hinzu kommen die demografischen Entwicklungen. Dies alles zusammen hat dazu geführt, dass ein grosser Reformbedarf in den verschiedensten Bereichen gleichzeitig entstand. Der dadurch ausgelöste Reformstau wurde nun angegangen, was zu einer Vielzahl von Vorlagen geführt hat.

**Mit der Altersvorsorge 2020 ist bereits eine weitere Reform in der Pipeline. Welche Ziele werden damit verfolgt?**

Die Menschen werden immer älter und können ihre Altersvorsorge länger geniessen. Dies stellt die Altersvorsorge vor finanzielle Probleme. Ihre Finanzierung muss daher langfristig gesichert werden. Weitere Schritte sind zu prüfen, damit Ausgaben und Einnahmen auch in Zukunft im Lot sind und künftige Generationen von den Sozialwerken

profitieren können. Dabei soll der Fokus nicht alleine auf die AHV gerichtet werden. Eine Gesamtschau unter Einbezug der ersten Säule (AHV) und der zweiten Säule (Pensionskasse) ist zielführender für eine erfolgreiche Umsetzung der Altersvorsorge 2020.

**Seit der 4. Revision im Jahre 2004 erfolgreicher unterwegs ist die Invalidenversicherung bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung. Doch auch hier stehen bereits wieder Reformen an. Welche Ziele verfolgen die bereits aufgelegten Reformschritte?**

Die Invalidenversicherung hat nach wie vor beim AHV-Fonds einen Schuldenberg von rund 12 Milliarden Franken. Hier ist eindeutig Handlungsbedarf vorhanden. Mit der Senkung der Neurentenquote sowie des Rentenbestandes wurden bereits wichtige Ziele erreicht. Angesetzt wurde hierbei bei einer strengeren Prüfung der Rentenvoraussetzungen und bei vermehrten Eingliederungsmassnahmen. Es gibt aber noch Personengruppen, bei denen die Berentungsquote nicht am Sinken ist – junge Erwachsene und Personen mit psychischen Beeinträchtigungen. Genau hier setzt die nächste Reform an und will mit spezifischen Massnahmen die Situation verbessern.

**Reformen sind immer mit direkten finanziellen Auswirkungen verbunden. Können wir uns die Sozialdienstleistungen überhaupt noch leisten?**

In erster Linie geht es darum, ausgewogene Reformen anzustreben. Das heisst, wir müssen zum Beispiel in eine verstärkte Prävention investieren, um den Eintritt eines Rentenfalles zu verhindern. Ausgewogen heisst aber auch, dass bestehende Leistungen hinterfragt werden müssen, ob sie noch zweckmässig und notwendig sind. Dafür gibt es verschiedene Beispiele, wie die Höhe der Kinderrente in der Invalidenversicherung. Mit der Einführung des Bundesgesetzes über Familienzulagen hat sich die Situation betreffend Ersatzleistungen ebenfalls verändert. Mit der ausgewogenen Umsetzung von Reformen können wir uns auch weiterhin unser gut funktionierendes Sozialversicherungssystem leisten.



Regierungsrätin  
Yvonne von Deschwanden



Zur Person

**Yvonne von Deschwanden**  
Yvonne von Deschwanden-Steinmann (1954) gehört dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden seit dem 1. Juli 2010 an. Die Buochserin ist Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion und nimmt in dieser Funktion Einsitz in der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden. Yvonne von Deschwanden-Steinmann ist verheiratet und Mutter einer erwachsenen Tochter. Die ehemalige Lehrerin führte während mehr als 20 Jahren zusammen mit ihrem Mann eine Elektronunternehmung. Von 1994 bis 2006 gehörte Yvonne von Deschwanden-Steinmann dem Nidwaldner Landrat an, wo sie in der FDP-Fraktion politisierte und während sieben Jahren als Chefin die FDP-Fraktion leitete. Im Amtsjahr 2005/06 wählte sie der Nidwaldner Landrat als Landratspräsidentin zur höchsten Nidwaldnerin. Ihre Freizeit verbringt Yvonne von Deschwanden-Steinmann am liebsten in der Natur.

**Dass heute immer mehr Mitmenschen aufgrund einer psychischen Erkrankung auf die Sozialhilfe angewiesen sind, ist eine Tatsache. Ist dies eine Zeiterscheinung unserer Gesellschaft, oder hat man dies früher einfach verdrängt und nicht darüber gesprochen?**

Früher verstand sich die Sozialhilfe als Überbrückungshilfe bei individuellen Schicksalsschlägen. Heute hat die Sozialhilfe zunehmend die Folgen struktureller Veränderungen aufzufangen. Durch die Auslagerung von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer fehlen hier diese Arbeitsplätze bei uns. Betroffen davon sind vor allem Menschen ohne Berufsausbildung und Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Die Sozialhilfestatistik zeigt eindrücklich, dass Personen ohne Berufsausbildung in der Sozialhilfe überdurchschnittlich vertreten sind. Es wird immer schwieriger, diese Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie sind somit immer länger auf Sozialhilfe angewiesen.

**Bei der Prämienverbilligung wird seit 2014 im Kanton Nidwalden ein neues System angewandt. Hat sich das neue System in der Umsetzung bewährt?**

Seit 2014 wird die Prämienverbilligung nicht mehr an die Versicherten direkt ausbezahlt, sondern nur noch an deren Krankenversicherer. Damit ist sichergestellt, dass die Prämienverbilligung auch ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wird. In der Zwischenzeit wissen wir, dass das System funktioniert und von den Versicherten auch verstanden und akzeptiert wird. Inwiefern sich die Direktauszahlung auf die Entwicklung der Verlustscheine bei den Krankenversicherern längerfristig auswirkt, kann heute noch nicht abschliessend gesagt werden.

50 JAHRE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Wichtige Finanzierungshilfe für AHV- und IV-Rentner

*Vor 50 Jahren, im Januar 1966, trat das Gesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) in Kraft. Nur als Übergangslösung gedacht, bis die AHV- und IV-Renten die existenzsichernde Funktion übernehmen können, sind die Ergänzungsleistungen (EL) heute ein unverzichtbarer Teil des Sozialversicherungssystems geworden.*

Geschichte

Vor 50 Jahren, genau im Januar 1966, trat das Gesetz über die Ergänzungsleistungen in Kraft. AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern sollte damit ein regelmässiges Mindesteinkommen gesichert werden. Denn: Zu diesem Zeitpunkt gab es noch kein Dreisäulen-Prinzip. Dementsprechend stand – vor allem im Alter – die Existenzsicherung teilweise auf tönernen Füßen. In Zahlen: Mitte der 1960er Jahre lebten rund 200'000 AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner unter dem Existenzminimum. Sie besaßen keine berufliche Vorsorge und kein eigenes Vermögen. Daher waren sie von der Fürsorge (Sozialhilfe) oder von Familienangehörigen abhängig. In diesen Fällen konnte mit den Ergänzungsleistungen eine Verbesserung erreicht werden. Wichtig auch: Ergänzungsleistungen waren von Anfang an als Versicherungsleistungen ausgestaltet, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie unterstehen daher nicht dem Fürsorgeprinzip. Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen hingegen erfolgte von Beginn weg nicht nach dem Wesen einer Versicherung (Prämien, Beiträge), sondern ausschliesslich durch allgemeine Mittel des Bundes und der Kantone (Steuergelder).

Dauerlösung statt Übergang

Die Ergänzungsleistungen waren – insbesondere nach der Verankerung des Dreisäulen-Prinzips in der Bundesverfassung – eigentlich nur als Übergangslösung gedacht. Sobald die Existenzsicherung durch AHV-/IV-Renten, Pensionskassenrente und eigenes angespartes Vermögen

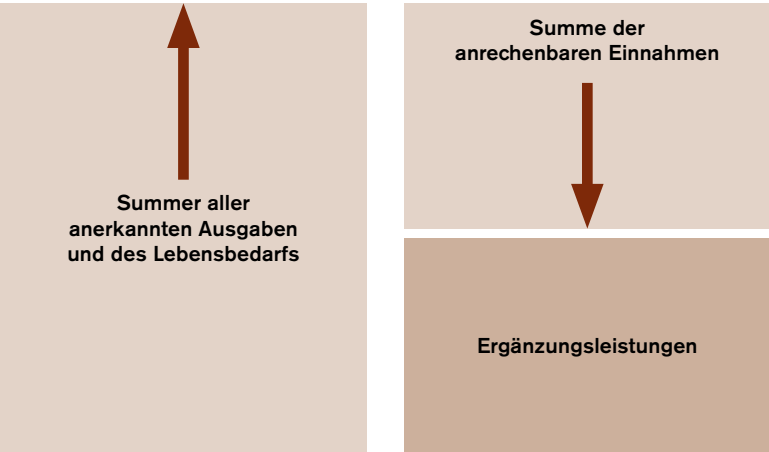
gewährleistet sein würde, sollten sie wieder aufgehoben werden. Es zeigte sich jedoch, dass dieses Ziel nicht im gewünschten Masse erreicht werden konnte. Die Gründe dafür sind vielfältig und sind unter anderem auch darin zu finden, dass das Dreisäulen-Prinzip seine Wirkung im Grundsatz nur bei Personen entfalten kann, welche auch in allen drei Säulen versichert sind, respektive einzahlen können und Leistungen erhalten. So können beispielsweise nur erwerbstätige Personen Rentenleistungen der 2. Säule äufnen, nicht jedoch Personen ohne Erwerb. Eine flächendeckende, alle Personen erfassende Lösung war und ist kaum finanzierbar sowie politisch nicht gewollt. Die Ergänzungsleistungen erhielten daher im Jahr 2008 – da sie eben weiterhin notwendig waren – einen festen Platz im Netz der sozialen Sicherheit, indem sie in der Bundesverfassung verankert wurden.

Einbindung in die Pflegefinanzierung

Die Schweiz kennt keine eigentliche Pflegeversicherung. Die Krankenversicherungen waren jedoch zunehmend damit konfrontiert, dass sie Pflegeleistungen übernehmen mussten, welche eigentlich nicht mit einer Krankheit, sondern mit dem Alter verbunden sind. Sie mutierte zu einer Pflegeversicherung im Alter. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahre 2011 der Mantelerlass «Neuordnung Pflegefinanzierung» eingeführt. Teil des Konzeptes zur zukünftigen Finanzierung der Pflege bildeten die Ergänzungsleistungen. So wurden die jährlichen Obergrenzen

Prinzip der Ergänzungsleistungen

**Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen, welche nach folgendem Prinzip ausgerichtet werden:**



für Ergänzungsleistungen aufgehoben und die Kantone verpflichtet, für Bezüger von Ergänzungsleistungen kostendeckende Tagestaxen im Pflegeheim zu übernehmen und gewisse Vermögensfreibeträge erheblich zu erhöhen.

Weitere Verschiebungen in die EL

Daneben wurden auch in den letzten Jahren andere Sozialwerke zu Lasten der Ergänzungsleistung revidiert. Dies gilt vor allem für die Invalidenversicherung: Hier ist insbesondere die Reduktion der Hilfflosenentschädigungen, die Aufhebung von Zusatzrenten usw. zu nennen, welche zu einer gewissen Verlagerung hin zu den Ergänzungsleistungen geführt hat.

Fehlanreize im System

Es gibt auch Fehlanreize im System, die es zu korrigieren gilt: Fehlanreize in Bezug auf die Arbeit, auf den Vermögensverzehr oder auch im Bereich der Prämienverbilligung für EL-Bezüger. Der Kanton Nidwalden hat dazu im Jahr 2015 eine Standesinitiative beim Bund eingereicht mit dem Ziel, Fehlanreize zu eliminieren und eine bessere Kostensteuerung zu erreichen.

Aktueller Stand

Die Tabellen zur Entwicklung der Ausgaben (vgl. Teil 2) bei den Ergänzungsleistungen zeigen auf, dass dieser Sozialversicherungszweig enorm an Bedeutung gewonnen hat. Der Bund finanziert heute rund 30 Prozent der Ausgaben im Kanton Nidwalden. Die verbleibenden 70 Prozent werden vom Kanton selbst getragen. Da das Bundesgesetz den Rahmen, die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Werte weitestgehend vorgeben, haben die Kantone nur sehr wenig Spielraum für die Ausgestaltung ihrer Gesetze. Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich der Druck auf den Bund für eine Revision des Gesetzes erhöht. Im September 2016 hat denn der Bundesrat die Vorlage für die Teil-

Berechnung von Ergänzungsleistungen

**Was wird als Ausgabe anerkannt?**

- Betrag allgemeiner Lebensbedarf (Pauschalbetrag). Als allgemeiner Lebensbedarf werden Kosten für Kleidung, Nahrung, Versicherungen, usw. verstanden. Es gibt hier unterschiedliche Ansätze für Einzelpersonen und für Ehepaare sowie für Kinder.
- Mietzins (mit Obergrenze) / Im Heim: Taxe und Pflegebeitrag (mit Obergrenze)
- jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes
- etc.

**Was wird als Einnahmen angerechnet?**

- ⅓ der Erwerbseinkünfte (abzüglich Freibetrag)
- Einkünfte aus beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten
- Reinvermögen nach Abzug des Vermögensfreibetrages
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen aus dem In- und Ausland
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist
- etc.

revision der Ergänzungsleistungen den eidgenössischen Räten vorgelegt. Die Reform soll unter Vornahme gewisser Korrekturen das Leistungsniveau bei den Ergänzungsleistungen erhalten. Insgesamt sind mit dieser Revision Einsparungen von rund 170 Mio. Franken zu erwarten. Zeitgleich steht jedoch auch eine – seit längerem dringend notwendige – Anpassung bei den anrechenbaren Mietzinsen an. Hier wiederum sind Mehrausgaben von rund 170 Mio. Franken zu erwarten. Die parlamentarische Beratung wird zeigen, ob sich die verschiedenen Akteure mit den Vorschlägen des Bundes zufrieden geben, oder ob weitere Anpassungen gefordert werden.

Ein Berechnungsbeispiel soll das Prinzip der Ergänzungsleistungen illustrieren:

|                                                                                    |                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Beispiel</b>                                                                    |                     |
| AHV-Rentner, lebt zuhause                                                          |                     |
|                                                                                    |                     |
| <b>Ausgaben</b>                                                                    |                     |
| Allgemeiner Lebensbedarf                                                           | CHF 19'290.–        |
| Bruttomietzins                                                                     | CHF 13'200.–        |
| Krankenkasse (fixer Betrag)                                                        | CHF 4'332.–         |
| <b>Total</b>                                                                       | <b>CHF 36'822.–</b> |
|                                                                                    |                     |
| <b>Einnahmen</b>                                                                   |                     |
| AHV-Rente (Jahresbetrag)                                                           | CHF 21'660.–        |
| Pensionskasse (Jahresbetrag)                                                       | CHF 6'000.–         |
| Vermögensertrag (Zinsen)                                                           | CHF 200.–           |
| Vermögensverzehr <sup>1)</sup>                                                     | CHF 1'250.–         |
| <b>Total</b>                                                                       | <b>CHF 29'110.–</b> |
|                                                                                    |                     |
| Ergänzungsleistungen pro Jahr                                                      | CHF 7'712.–         |
| <b>Ergänzungsleistungen pro Monat (inkl. Prämienverbilligung)</b>                  | <b>CHF 643.–</b>    |
|                                                                                    |                     |
| <sup>1)</sup> Vermögen CHF 50'000 – Freibetrag CHF 37'500<br>= CHF 12'500, davon ⅓ |                     |

Die Ergänzungsleistungen sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Der Bedarf orientiert sich an der Lebenssituation eines Rentenbezügers und kann sich stark verändern. Tritt z.B. der Altersrentner in ein Pflegeheim ein, mit gleichen Vermögensverhältnissen, sieht die Berechnung gleich anders aus:

**Beispiel**

AHV-Rentner, im Pflegeheim

|                                                                                    |                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Ausgaben</b>                                                                    |                     |
| Heimtaxe inkl. Pflege CHF 196 x 365                                                | CHF 71'540.–        |
| Krankenkasse (fixer Betrag)                                                        | CHF 4'332.–         |
| Persönliche Auslagen (fixer Betrag)                                                | CHF 4'248.–         |
| <b>Total</b>                                                                       | <b>CHF 80'120.–</b> |
|                                                                                    |                     |
| <b>Einnahmen</b>                                                                   |                     |
| AHV-Rente (Jahresbetrag)                                                           | CHF 21'660.–        |
| Pensionskasse (Jahresbetrag)                                                       | CHF 6'000.–         |
| Vermögensertrag (Zinsen)                                                           | CHF 200.–           |
| Vermögensverzehr <sup>1)</sup>                                                     | CHF 2'500.–         |
| <b>Total</b>                                                                       | <b>CHF 30'360.–</b> |
|                                                                                    |                     |
| Ergänzungsleistungen pro Jahr                                                      | CHF 49'760.–        |
| <b>Ergänzungsleistungen Pro Monat</b>                                              | <b>CHF 4'147.–</b>  |
|                                                                                    |                     |
| <sup>1)</sup> Vermögen CHF 50'000 – Freibetrag CHF 37'500<br>= CHF 12'500, davon ⅓ |                     |
| Zahlen und Angaben gelten für das Jahr 2017.                                       |                     |

NEWS-TICKER

**Januar 2016  
ERWERBSERSATZORDNUNG**

Die Reserven des Fonds für die Erwerbsersatzordnung (EO) haben mit 55 Prozent wieder die gesetzliche Mindestanforderung erreicht. Daher wird der Beitragssatz an die EO per Januar 2016 von 0,5 auf 0,45 Prozent gesenkt. Diese Senkung gilt vorerst für 5 Jahre. Danach wird die Lage neu beurteilt. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil beträgt je 0,225 Prozent.

**UNFALLVERSICHERUNG**

Der Bundesrat hat den Höchstbetrag des versicherten Lohnes in der Unfall- und Arbeitslosenversicherung per 1. Januar 2016 angepasst. Dieser beträgt neu 148'200 Franken. Diese Erhöhung bildet gleichzeitig auch die Einkommensgrenze für die Erhebung des Beitragssatzes an die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende.

**Februar 2016  
INVALIDENVERSICHERUNG**

Der Bundesrat nimmt auf den 1. März 2016 die Trisomie 21 in den Anhang der Verordnung über Geburtsgebrechen auf. Dadurch übernimmt die Invalidenversicherung alle notwendigen medizinischen Behandlungen, die mit Trisomie 21 einhergehen. Für die Betroffenen bedeutet dies eine finanzielle Entlastung, da in der Invalidenversicherung – anders als im KVG – kein Selbstbehalt und keine Franchise erhoben wird.

**März 2016  
PRÄMIENVERBILLIGUNG**

Start der Prämienverbilligung 2016. Die Ausgleichskasse Nidwalden sendet rund 7'700 Personen im Kanton Nidwalden die Anmeldeformulare zu. Diese Personen müssen nur noch das Formular prüfen und zurücksenden. Aber auch wer kein Formular erhalten hat, kann sich bei der Ausgleichskasse Nidwalden anmelden und ein Gesuch für Prämienverbilligung einreichen. Die Anmeldefrist endet am 30. April 2016.

**SOZIALVERSICHERUNGEN**

Der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, compenswiss, präsentiert die Rechnungen. Die AHV schliesst das Jahr 2015 mit einem negativen Umlageergebnis von -579 Mio. Franken ab. Bei der IV erlaubte das positive Betriebsergebnis, die IV-Schuld gegenüber dem AHV-Fonds weiter zu tilgen. Bei der EO ist die Lage relativ stabil, der Abschluss erfolgt mit einem Überschuss von 115 Mio. Franken.

**April 2016  
AHV**

Die unterjährige Meldepflicht in der AHV wird aufgehoben. Arbeitgeber müssen künftig den AHV-Ausgleichskassen neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr innert 30 Tagen ab Stellenantritt melden. Es genügt, diese bei der jährlich einzusenden Lohnmeldung aufzuführen. Der Bundesrat setzt so die vom ehemaligen Ständerat Paul Niederberger (NW) eingereichte Motion zur administrativen Entlastung der Unternehmen um.



# MESSE ZUKUNFT ALTER

## Zweite Durchführung

Vom 11. bis 13. November 2016 fand zum zweiten Mal die Messe ZUKUNFT ALTER in den Hallen der Messe Luzern statt. Rund 8'000 Besucherinnen und Besucher, über 100 vielbeachtete Referate und Podiumsveranstaltungen, ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm und gegen 150 Aussteller, Mitaussteller und Partner; das sind die wichtigsten Fakten dieser Messe. Nicht das defizitorientierte Alter, sondern das selbstbestimmte und lustvolle längere Leben – dieser Leitsatz dominierte das Geschehen in den Messehallen. Gemeinsam mit den Ausstellern informierte die Messe ZUKUNFT ALTER umfassend in den sechs Themenbereichen Vorsorge/Finanzen – Wohnen/Immobilien/Bauen/Umbauen – Lifestyle/Kultur/Musik/Bildung/Sport – Reisen/Tourismus/Ferien/Freizeit – Gesundheit/Prävention – Engagement/Soziales.

Die Zentralschweizer Ausgleichskassen waren mit einem gemeinsamen Stand an der Durchführung der Messe ZUKUNFT ALTER vertreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gaben Auskunft zu verschiedenen Themen wie Altersrente, vorzeitige Pensionierung und AHV, Leistungen der AHV bei gesundheitlichen Problemen im Alter usw. Es wurden rund 250 Beratungsgespräche während der Messe geführt. In diesen persönlichen Gesprächen konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch viele positive Echos zur Arbeit der Ausgleichskassen entgegennehmen. Der Auftritt war für die Ausgleichskassen ein voller Erfolg. Wir werden auch bei der nächsten Durchführung der Messe im Herbst 2017 wieder mit einem gemeinsamen Stand vor Ort vertreten sein.



Fotos vom Veranstalter zVg.



## NEWS-TICKER

### PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Abschlussbericht über die Prämienverbilligung 2015 ist erschienen. Im Jahr 2015 haben zirka 22 Prozent der Bevölkerung eine Verfügung erhalten. Diese Versicherten leben in 6'577 Haushalten. Es wurde ein Betrag von 13,48 Mio. Franken ausgerichtet. Davon trägt der Bund 12,1 Mio. Franken und der Kanton 1,38 Mio. Franken.

### Mai 2016 INVALIDENVERSICHERUNG

Die IV weist betreffend Neurenten stabile Zahlen aus. Im Jahr 2015 wurden rund 14'000 gewichtete Renten neu zugesprochen. Das ist etwa gleich viel wie im Vorjahr. Seit dem Spitzenjahr 2003 mit 28'200 gewichteten Neurenten konnte seither diese Zahl um rund 50 Prozent reduziert werden. Auch der Rentenbestand nimmt seit einigen Jahren ab.

### Juni 2016 AHV

Die AHV-Statistik 2015 ist erschienen. Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 2015 auf 41.7 Mia. Franken. Den Hauptteil der Leistungen machen dabei die Renten aus. Im Dezember 2015 erhielten rund 1,5 Mio. Personen eine Altersrente und rund 140'000 Personen eine Witwer- oder Witwenrente.

# FAMILIENAUSGLEICHSKASSE NIDWALDEN: SPENDEN STATT FEIERN

## Check für Insieme Nidwalden

Im Jahr 2016 wurde die Familienausgleichskasse Nidwalden 60 Jahre alt. Statt sich selbst zu feiern, nahm sie dies zum Anlass, dem Verein Insieme Nidwalden einen Check in der Höhe von CHF 10'000 zu überreichen. Insieme Nidwalden leistet einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und Förderung von behinderten Kindern und Jugendlichen.

Am Samstag, 3. Dezember 2016, fanden sich über 100 Personen zur stimmungsvollen Adventfeier des Vereins Insieme Nidwalden im ökumenischen Zentrum in Stansstad ein. Der Anlass wurde vom Panflötenensemble Beckenried musikalisch umrahmt und die Anwesenden so in eine vorweihnachtliche Stimmung versetzt.

Zusätzliche Weihnachtsstimmung verbreitete dabei auch die Check-Übergabe im Rahmen dieses Anlasses. Die Familienausgleichskasse Nidwalden feierte im Jahr 2016 ihr 60-jähriges Bestehen. Sie nahm dies zum Anlass, einer

gemeinnützigen Institution vor Ort in Nidwalden einen Geldbetrag zu spenden. «Statt einen Anlass für geladene Gäste zu organisieren und uns selbst zu feiern, haben wir uns für die direkte Unterstützung eines Vereins in Nidwalden entschieden» hält Landrat Joseph Niederberger, Präsident der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden, anlässlich der Checkübergabe fest. «Der Verein Insieme Nidwalden engagiert sich sehr für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und leistet seit Jahren viel Gutes vor Ort. Es ist uns wichtig, diesen Einsatz mit unserem Beitrag anzuerkennen.» Der Verein erhält die Summe von CHF 10'000, welche je zur Hälfte für einen Kindertag und für ein Kunst- und Integrationsprojekt eingesetzt wird. Der Check wurde von Walter Brand, Präsident Insieme Nidwalden, entgegengenommen.



Checkübergabe: Landrat Joseph Niederberger, Präsident Insieme Nidwalden (links) und Walter Brand (rechts)

### ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Die EL-Statistik 2015 zeigt, dass im Dezember 2015 315'000 Personen eine Ergänzungsleistung (EL) erhalten haben. Der Anteil der Personen, welche auf EL angewiesen sind, liegt bei 16.5 Prozent. Dabei zeigen sich folgende Unterschiede: Während bei den Altersrentnerinnen und -rentnern rund 12.5 Prozent auf EL angewiesen sind, sind es bei den IV-Rentnerinnen und -rentnern über 45 Prozent. Die EL-Gesamtausgaben betrugen 4.7 Mia. Franken.

### Juli 2016 AHV

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die AHV- und IV-Renten nicht angepasst werden, da die Lohn- und Preisentwicklung dies nicht rechtfertigt. Da die AHV-/IV-Renten nicht angepasst werden, bleiben auch jene Eckwerte unverändert, welche davon abhängig sind. Dies gilt z.B. für die Grenzbeträge bei der obligatorischen Vorsorge oder den Betrag zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den EL.

### August 2016 INVALIDENVERSICHERUNG

Mit der IV-Revision 6a wurde der Assistenzbeitrag neu eingeführt. Die Leistung soll Menschen mit einer Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Wer eine Hilflosenentschädigung bezieht und zu Hause wohnt oder aus einem Heim austreten will, kann einen Antrag auf diese Leistung stellen. Ende 2015 beziehen insgesamt 1'677 erwachsene Personen einen Assistenzbeitrag.

# BERUFLICHE EINGLIEDERUNG 2016

Jeder hat eine Chance verdient

Die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen hat einen hohen Stellenwert bei der IV-Stelle Nidwalden. Weil: Jeder hat eine Chance verdient. Über die Eingliederungsarbeit im Jahr 2016 wollen wir im Folgenden berichten.

Die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen liegt im Fokus der Arbeit der IV-Stelle Nidwalden. Den Fachleuten stehen für die berufliche Eingliederung verschiedene Instrumente zur Verfügung, die eine massgeschneiderte Versicherungsleistung ermöglichen. Die Erfahrungen der IV-Stelle Nidwalden zeigen, dass eine berufliche Eingliederung möglich ist. Für den Erfolg ist aber das Zusammenspiel verschiedener beteiligter Akteure entscheidend. Nur durch die Zusammenarbeit und die Bereitschaft der betroffenen Person, der IV-Stelle, des Arbeitgebers und der Ärzte ist eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich.

### Meldungen

Seit 2008 existiert neben der klassischen IV-Anmeldung ein Meldeverfahren, bei dem sich betroffene Personen bei der IV-Stelle Nidwalden für ein persönliches Beratungsgespräch melden können. Dabei wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Unterstützung bieten kann und ob eine IV-Anmeldung sinnvoll ist. Nebst der betroffenen Person kann auch ein erweiterter Kreis wie beispielsweise der Arbeitgeber, Angehörige, Ärzte oder Versicherungen eine Meldung an die IV-Stelle machen. Erfahrungen zeigen, dass je rund ein Drittel der Meldungen von Arbeit-

Zahlen des Jahres 2016

—

Meldungen zur Früherfassung: 46

—

Frühinterventionsmassnahmen (Gespräche und Massnahmen): 210

gebern ausgehen, ein Drittel von Ärztinnen und Ärzten und ein Drittel von den versicherten Personen oder ihren Angehörigen direkt. Im Jahr 2016 sind bei der IV-Stelle Nidwalden 46 Meldungen zur Früherfassung eingegangen.

### Massnahmen der Frühintervention

Im Rahmen einer Frühintervention (FI) kann die IV-Stelle Nidwalden wenn nötig unmittelbar nach einer Meldung zur Früherfassung oder einer IV-Anmeldung aktiv werden. Ziel der Frühintervention ist es, durch rasches und unkompliziertes Handeln eine Invalidität zu verhindern. Die IV-Stelle unterstützt die betroffene Person, mit einer entsprechenden Massnahme in Kontakt mit der Arbeitswelt zu bleiben und den Erhalt eines Arbeitsplatzes zu sichern. Im Jahr 2016 wurden zahlreiche FI-Gespräche durchgeführt und Frühinterventionsmassnahmen zugesprochen. Frühinterventionsmassnahmen beinhalten folgende Angebote: Ausbildungskurse, Anpassungen am Arbeitsplatz, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

### Integrationsmassnahmen

Als Integrationsmassnahmen gelten Instrumente, die speziell auf die Bedürfnisse von Personen mit psychischen Erkrankungen zugeschnitten sind. Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Personen langsam und schrittweise wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Im Jahr 2016 hat die IV-Stelle Nidwalden 29 Integrationsmassnahmen zugesprochen.

### Massnahmen beruflicher Art

Die IV-Stelle Nidwalden unterstützt mit verschiedenen Massnahmen Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Kann

eine Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird sie bei der Berufswahl beraten. Bei Bedarf finanziert die IV-Stelle Nidwalden eine Umschulung, damit die betroffene Person in einem neuen Tätigkeitsbereich Fuss fassen kann. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV-Stelle die Mehrkosten, welche durch die gesundheitliche Einschränkung entstehen.

Zahlen des Jahres 2016

—

Berufsberatung: 28

—

Erstmalige berufliche Ausbildung: 25

—

Umschulung: 16

—

Arbeitsvermittlung: 39

### Erhalt von Arbeitsplätzen

Das zentrale Ziel der beruflichen Eingliederung ist der Erhalt von Arbeitsplätzen der Direktbetroffenen und damit die Verhinderung des Ausscheidens dieser Personen aus dem Arbeitsmarkt. Alle Massnahmen der beruflichen Eingliederung sind auf dieses Ziel ausgerichtet. Im Jahr 2016 konnten 129 Arbeitsplätze im gleichen Unternehmen (gleicher Arbeitsplatz oder neuer Arbeitsplatz) erhalten werden. Zudem fanden 42 Personen mit der Unterstützung der IV-Stelle Nidwalden neue Arbeitsplätze mit befristeten oder unbefristeten Verträgen.

Zahlen des Jahres 2016

—

Arbeitsplatzerhalt im gleichen Tätigkeitsbereich: 119

—

Arbeitsplatzerhalt nach Umplatzierung im Unternehmen: 10

—

Neuer Arbeitsplatz: 42

### Vielen Dank!

Der Erfolg einer Eingliederung hängt von verschiedenen Faktoren ab und sie gelingt nur, wenn alle Partner an einem Strick ziehen. Wir danken allen Arbeitgebern, Ärzten, Institutionen und sonstigen Partnern, welche die Eingliederungsarbeit der IV-Stelle Nidwalden unterstützen!

Haben Sie in Ihrer Firma die Möglichkeit, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu integrieren? Ist einer Ihrer Mitarbeitenden seit einiger Zeit häufig gesundheitsbedingt abwesend? Oder haben Sie generelle Fragen zur beruflichen Eingliederung?

Gerne können Sie uns kontaktieren:  
Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden  
Stansstadterstrasse 88  
6371 Stans

Tel-Nummer 041 618 51 38 oder  
eingliederung@aknw.ch



## NEWS-TICKER

**September 2016  
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN**

Der Bundesrat hat die Botschaft zur EL-Reform verabschiedet. Diese Reform hat zum Ziel, das System zu optimieren und von falschen Anreizen zu befreien. Das Leistungsniveau soll dabei aber grundsätzlich erhalten bleiben. Gleichzeitig mit der EL-Reform muss das Parlament über eine Vorlage zur Anhebung der Mietzinse bei der EL-Berechnung entscheiden.

**Oktober 2016  
INVALIDENVERSICHERUNG**

Der Intensivpflegezuschlag (IPZ) der Invalidenversicherung soll angehoben werden. Die Betreuung von pflegebedürftigen Kindern zu Hause stellt für Eltern und Erziehungsberechtigte eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Für viele Familien würde eine punktuelle Betreuung, eine Betreuung während mehrerer Tage oder an Wochenenden, die Situation bedeutend verbessern.

**AHV**

Das administrative Verfahren in der AHV wird weiter erleichtert. Die Versicherten erhalten ihren Versicherungsausweis nicht mehr automatisch zugestellt. Auf diesem Ausweis in Kreditkartenformat sind nicht mehr Informationen vorhanden als auf dem Krankenversicherungsausweis. Für Versicherte, welche eine Krankenversicherungskarte besitzen, bietet der AHV-Ausweis keinen Mehrwert.

**November 2016  
SOZIALVERSICHERUNGEN**

Die Taschenstatistik «Sozialversicherungen der Schweiz 2016» ist erschienen. Sie gibt einen Überblick über die einzelnen Zweige und die Gesamtrechnung der Sozialversicherungen (GRSV). Aus der GRSV ist ersichtlich, dass die Gesamteinnahmen 174 Mia. Franken ausmachen, welchen Ausgaben von total 152 Mia. Franken gegenüberstehen.

**Dezember 2016  
PRÄMIENVERBILLIGUNG**

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden legt die Parameter für die Prämienvverbilligung 2017 fest. Dazu gehören neben der Richtprämie auch der Selbstbehalt sowie die massgebende Steuerperiode, der minimale Auszahlungsbetrag und das massgebende Einkommen für Quellensteuerpflichtige. Der Budgetbetrag liegt bei rund 14.5 Mio. Franken. Der Selbstbehalt wird bei 12 Prozent festgelegt und das anrechenbare Reinvermögen bei 20 Prozent.



# WIE FUNKTIONIERT DAS SCHWEIZERISCHE SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEM?

## Geldfluss in der AHV/IV/EO

Arbeitnehmende und Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige – sie alle bezahlen Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Gleichzeitig erhalten Rentnerinnen und Rentner, Hinterlassene oder Dienstleistende Leistungen der AHV, der IV oder der EO in Form von Renten, Hilfsmitteln, Erwerbsersatz etc. Die Beiträge an die Sozialversicherungen der aktiven Bevölkerung werden also direkt in Leistungen «umgewandelt» und wieder ausgerichtet. Doch wie funktioniert dieser Geldfluss?

Das Schweizer Sozialversicherungssystem basiert auf dem sogenannten Drei-Säulen-Prinzip: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV) bilden in Verbindung mit den Ergänzungsleistungen (EL) die erste Säule. Sie soll den Existenzbedarf decken und ist obligatorisch. Die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) bildet die zweite Säule. Die freiwillige Selbstvorsorge, das Sparen, stellt die dritte Säule dar. Alle drei Säulen zusammen sollen für einen finanziell möglichst gut abgesicherten dritten Lebensabschnitt sorgen.

- Für das Funktionieren des Durchführungssystems der 1. Säule sind hauptsächlich folgende Akteure verantwortlich:
- Versicherte (Arbeitgebende und Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)
  - Ausgleichskassen
  - Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)

### Beitragspflicht für alle

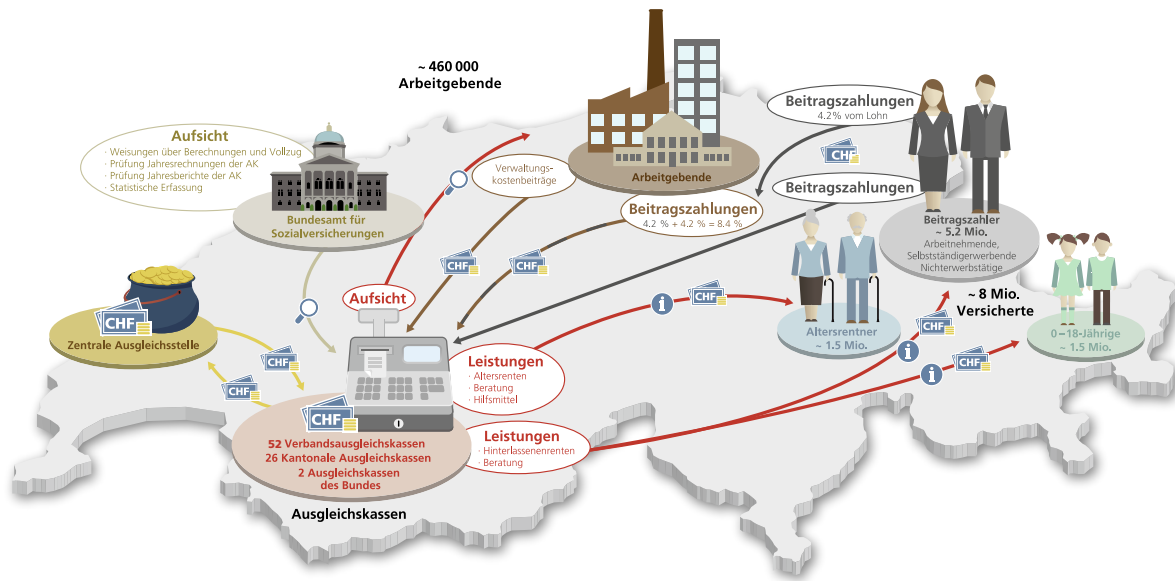
Alle Personen, die in der Schweiz leben oder arbeiten, müssen Beiträge an die Sozialversicherungen leisten. Die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht ab dem 1. Januar nach

vollendetem 20. Altersjahr. Die Beitragspflicht endet, wenn die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird und für Nichterwerbstätige, wenn sie das ordentliche Rentenalter – bei Frauen 64, bei Männern 65 Jahre – erreicht haben. Die Beitragssätze sind unterschiedlich. Für Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige gelten immer leicht andere Sätze. Für Arbeitnehmende beträgt der Beitragssatz an die AHV 4.2 Lohnprozente, an die IV 0.7 % und die EO 0.225 %. Arbeitgebende und Arbeitnehmende entrichten somit je 5.125 Lohnprozente an AHV/IV und EO.

### Dezentrale Durchführung – zentrale Aufsicht

Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, die einem Verband mit einer eigenen Ausgleichskasse angehören, wickeln ihre Sozialversicherungsbeiträge bei dieser Verbandsausgleichskasse ab. Alle anderen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und der grösste Teil der Nichterwerbstätigen rechnen die Beiträge mit der kantonalen Ausgleichskasse in ihrem Wohnsitzkanton ab. Der Bund und seine Institutionen sind der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) mit Sitz in Bern angeschlossen. Alle Versicherten im Ausland bezahlen ihre Beiträge der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) mit Sitz in Genf. Die Ausgleichskassen finanzieren sich über die Verwaltungskostenbeiträge. Diese betragen gemäss Gesetz maximal fünf Prozent der abzuliefernden Beitragssumme an die AHV/IV/EO.

In erster Linie sind die Ausgleichskassen der Verbände, der Kantone und des Bundes mit ihren Zweigstellen für die Durchführung der AHV, IV und EO sowie den direkten



Quelle: Informationsstelle AHV/IV

Kontakt mit den Versicherten und Arbeitgebenden zuständig. Sie setzen die Beiträge fest und ziehen sie ein. Sie berechnen die Leistungen und sind für die Ausrichtung an die Versicherten verantwortlich. Die Durchführung und der direkte Kontakt sind folglich dezentral organisiert.

Die Gesetzgebung und die Aufsicht der AHV, IV und EO sind zentral organisiert. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in Bern sorgt für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Das BSV kontrolliert die Arbeit der Ausgleichskassen und IV-Stellen. Zudem bereitet es die laufende Anpassung der Gesetze an die geänderte gesellschaftliche Realität vor.

### ZAS als Finanzdrehscheibe

Insgesamt gibt es in der Schweiz 80 Ausgleichskassen. Diese liefern ihre Beitragseinnahmen täglich an die ZAS ab. Die ZAS ist das zentrale Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der 1. Säule der Sozialversicherungen. Sie führt die Gesamtbuchhaltung der AHV, IV und EO und ist die eigentliche Finanzdrehscheibe. Daneben erledigt sie weitere zentrale Aufgaben wie zum Beispiel die Zuteilung der Versichertennummern. Die Anwendung der internationalen Abkommen über die Soziale Sicherheit gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ZAS. Sie hat aber keinen direkten Zugang zu den Versicherten. Monatlich stellt die ZAS den 80 Ausgleichskassen den Geldbedarf für die zu erbringenden Leistungen wie die AHV- und IV-Renten oder die Entschädigungen für Dienstleistende und bei

Mutterschaft zur Verfügung. Die Ausgleichskassen wiederum zahlen die Leistungen ihren Versicherten aus.

### Ausgleichsfonds AHV/IV/EO als zentrale Geld- und Vermögensverwaltung

Die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO werden unter dem Label «compenswiss» betrieben. Die Ausgleichsfonds sind von Gesetzes wegen selbständig. Ihre Leitung obliegt einem vom Bundesrat gewählten Verwaltungsrat. Der Auftrag der Ausgleichsfonds ist es, die Mittel so sicher zu verwalten, dass die AHV, IV und EO jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Gleichzeitig sollen die Ausgleichsfonds mit den vorhandenen Mitteln am Kapitalmarkt auch einen marktkonformen Ertrag erzielen. Das gesamte Anlagevermögen der drei Fonds belief sich per 31. Dezember 2015 auf 33.6 Milliarden Franken. Davon entfielen 27.8 Milliarden Franken auf die AHV, 4.9 Milliarden Franken auf die IV und 902 Millionen Franken auf die EO.

### Solidarität der Sozialwerke

Die Sozialwerke basieren auf Solidarität. Die laufenden Leistungen der AHV, IV und EO werden durch die aktive Bevölkerung finanziert. Die AHV/IV/EO-Beiträge werden also «umgewandelt» und direkt an Versicherte mit Leistungsanspruch ausgerichtet – im Vertrauen darauf, dass spätere Generationen das Gleiche tun und die Sozialwerke weiterführen werden.



Der Aufbau des schweizerischen Vorsorgesystems





Kennzahlen 2016

## VERSICHERUNGSBEITRÄGE

155 Millionen Franken

## VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

196 Millionen Franken

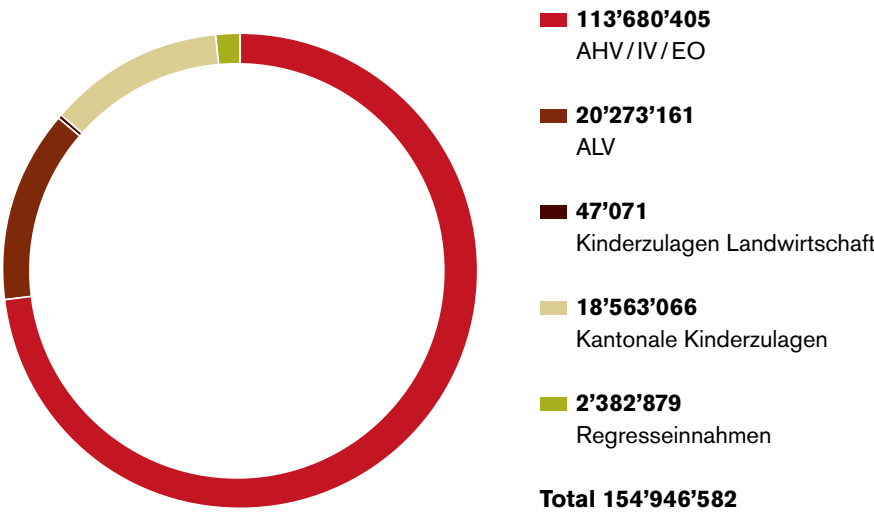
## GESAMTVOLUMEN 2016

351 Millionen Franken

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

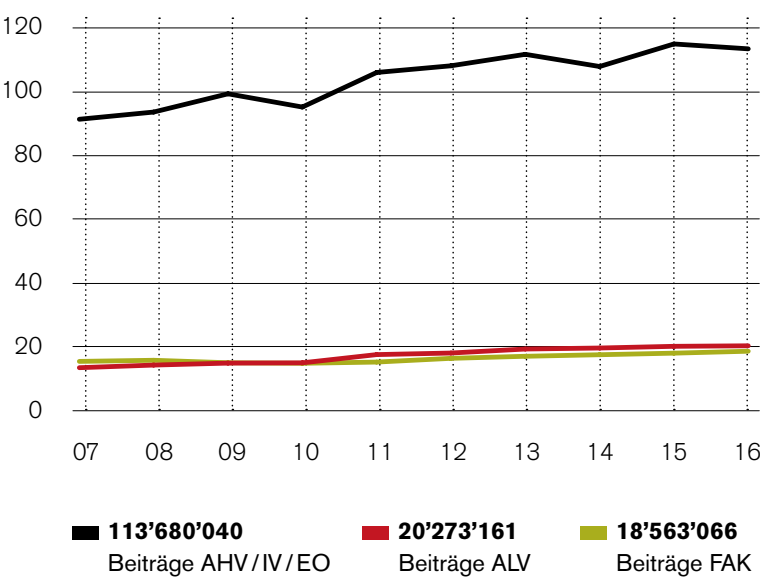


RUND 155 MIO. FRANKEN  
EINNAHMEN

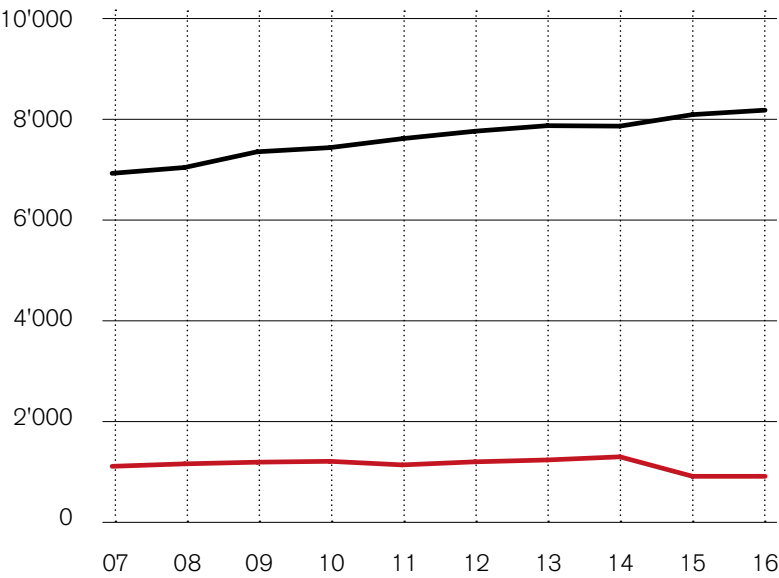


ENTWICKLUNG  
BEITRAGSEINNAHMEN

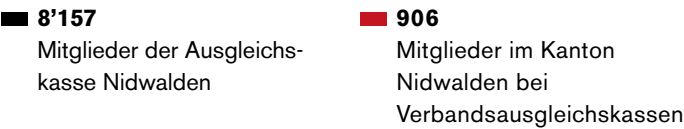
(in Millionen  
Franken)



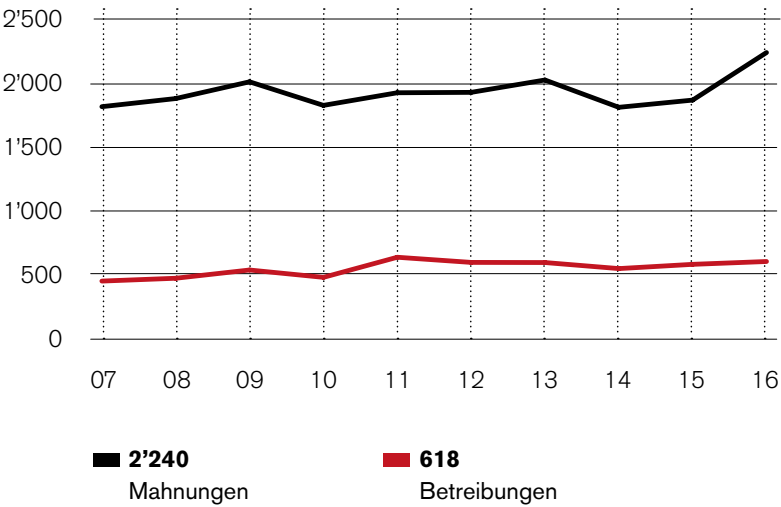
RUND 8'200 MITGLIEDER



Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; mehr als 20 Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv.



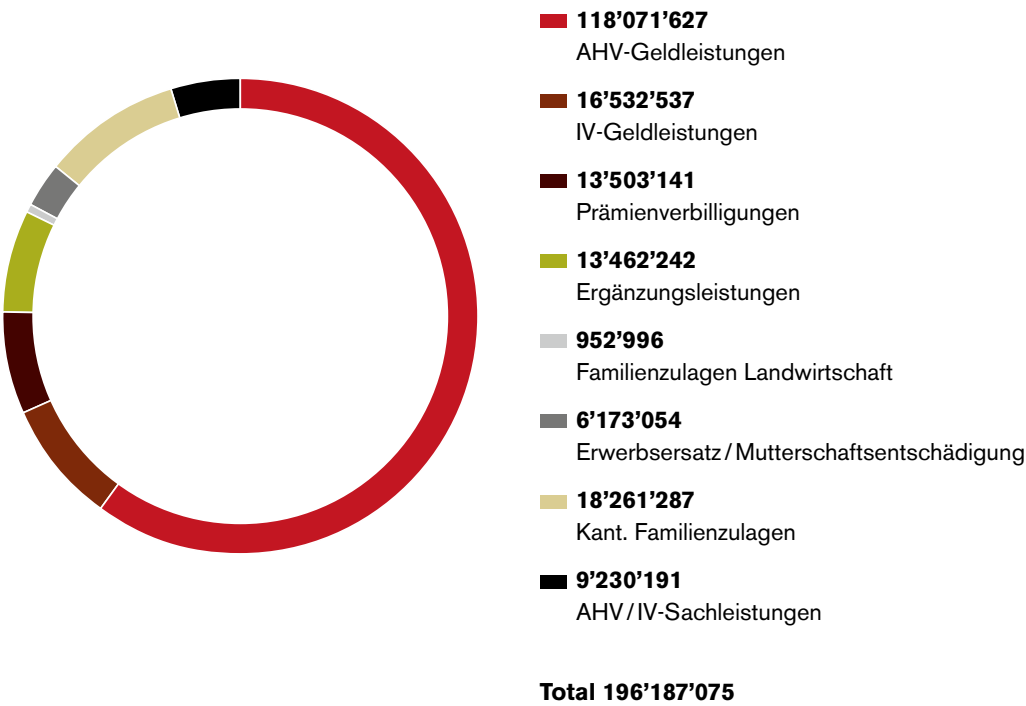
BEITRAGSBEZUG



Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Das Inkasso der AHV wurde im Jahr 2001 mit einer strikten Verzugszinsregelung verschärft. Trotz der nebenstehenden Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

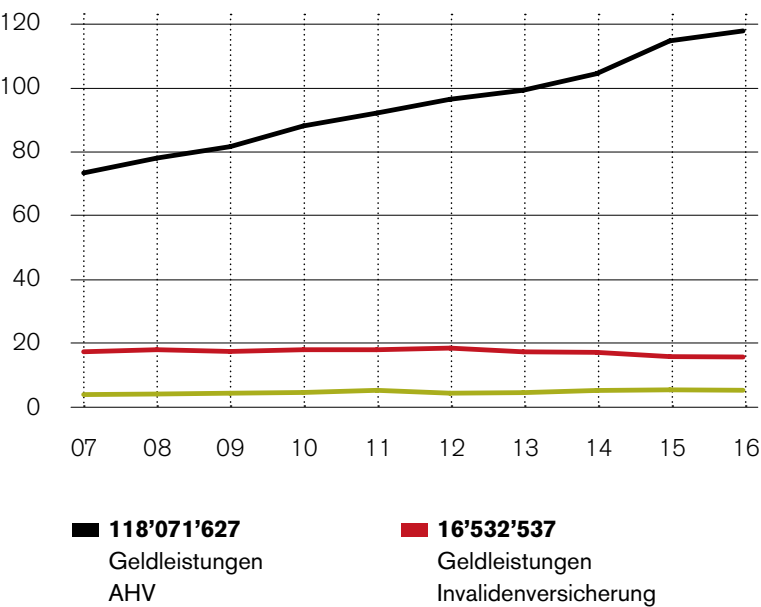
Im Jahr 2016 musste sich die Ausgleichskasse an 55 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreuung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

ÜBER 196 MIO. FRANKEN AUSGABEN



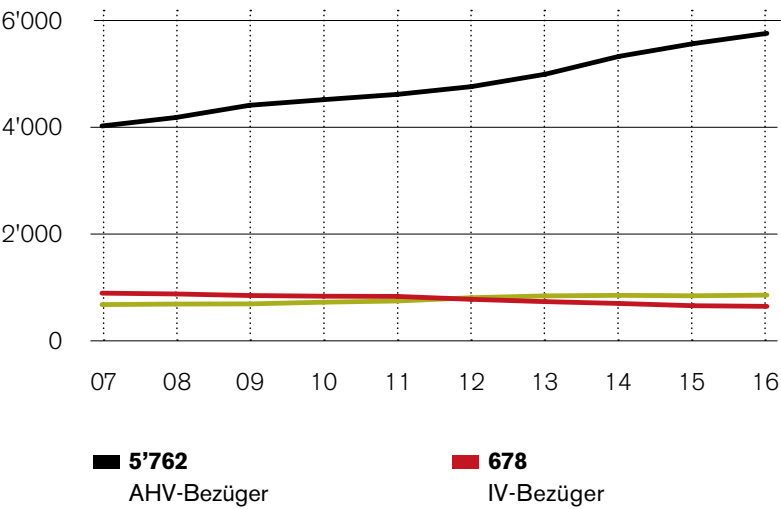
UNSERE HAUPTAUFGABEN:  
AHV / IV / EO

(in Millionen Franken)



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

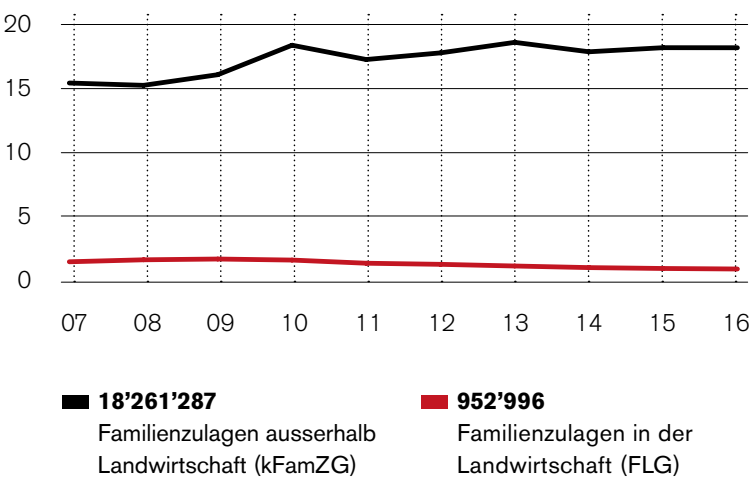
ENTWICKLUNG VON AHV- UND EL-BEZÜGERINNEN UND -BEZÜGERN



Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung. Bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) ist darauf hinzuweisen, dass in Nidwalden im gesamtschweizerischen Vergleich wenig Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen beziehen. Sämtliche Nidwaldner Haushalte werden jährlich mit Informationen zu den EL und zur Prämienvverbilligung bedient. Im Internet sind unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) Online-Berechnungen möglich.

FAK UND FLG: ÜBER 19 MILLIONEN FRANKEN FAMILIENZULAGEN

(in Millionen Franken)

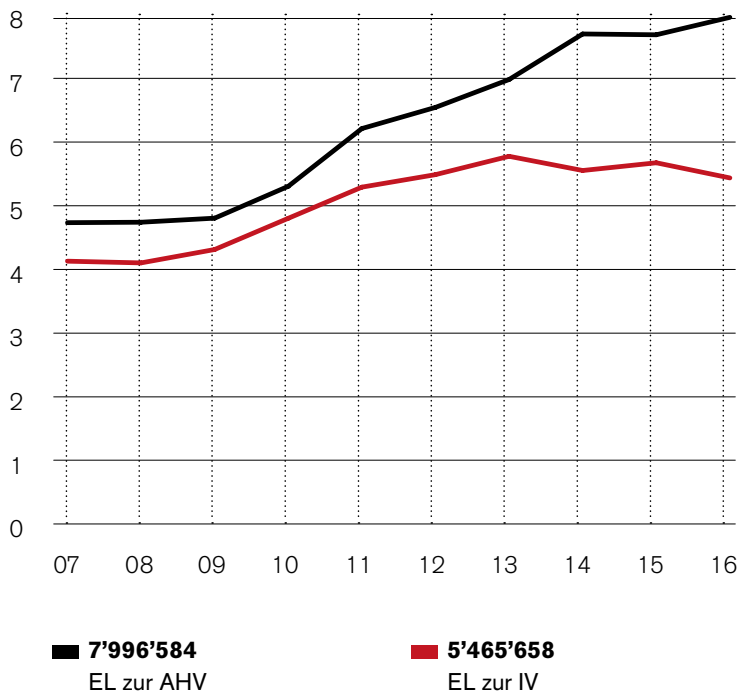


Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.



# ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE

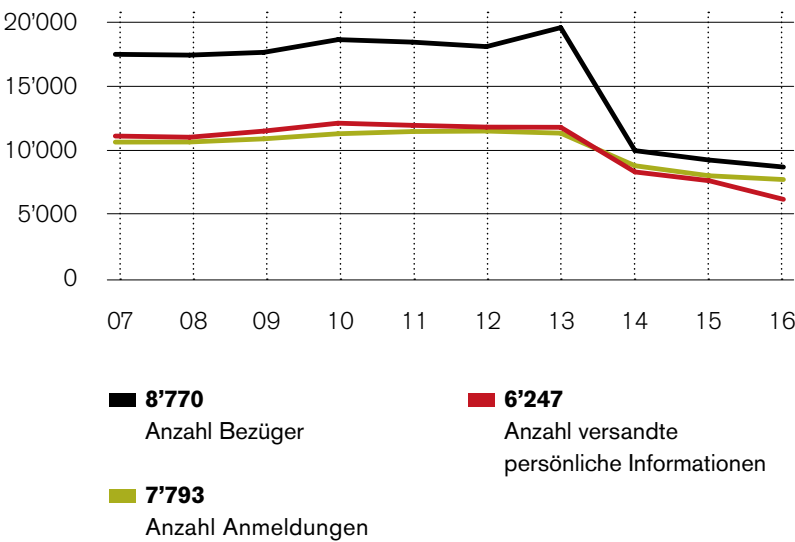
(in Millionen  
Franken)



Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen allen Rentnerinnen und Rentnern den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Dieses Ziel wird bei AHV/IV-Rentnern erreicht. Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen haben sich in den letzten Jahren stabilisiert.

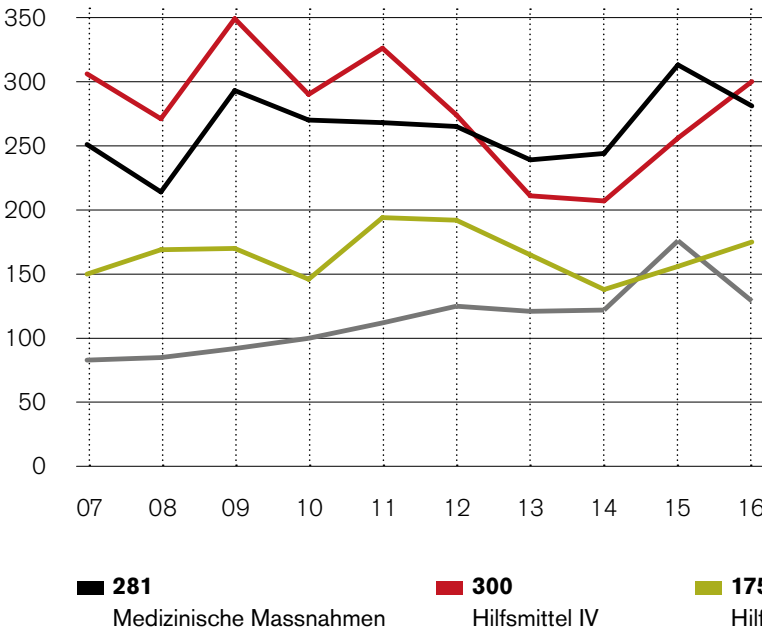
Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich tiefe EL-Ausgaben. Diese Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantones finanziert.

# INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



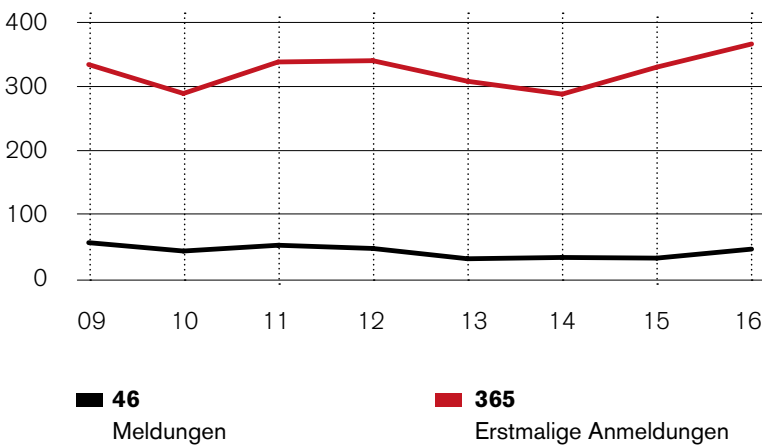
Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienvorbilligung in der Krankenkassen hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Vorbilligung berechnet. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenkassen entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Unter [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) findet sich der Abschlussbericht 2016.

# EINGLIEDERUNG VOR RENTE



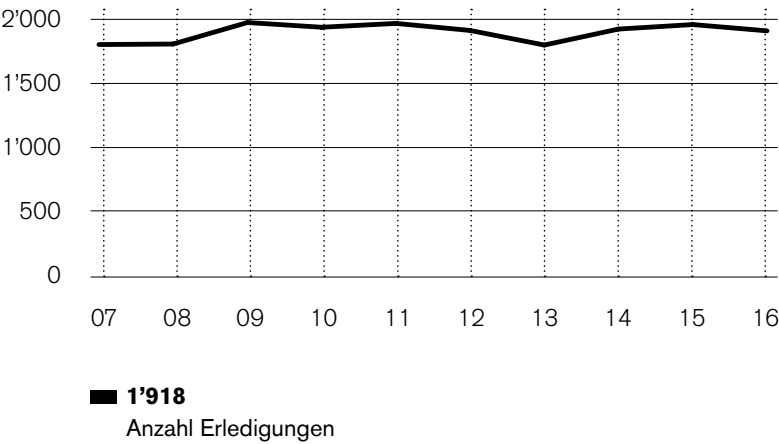
Im Vordergrund der Tätigkeit der IV-Stelle steht die Eingliederung unserer Versicherten. Mit der 5. IV-Revision wurden die Eingliederungsinstrumente noch erweitert: Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen sind die entsprechenden Stichworte. Es stehen somit sehr viele Möglichkeiten im Bereich Eingliederung offen, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

# MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN SEIT 1.1.2008 (5. IV-REVISION)



Seit 1.1.2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z.B. der Arbeitgeber oder die Ärztin). Rund 70% der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

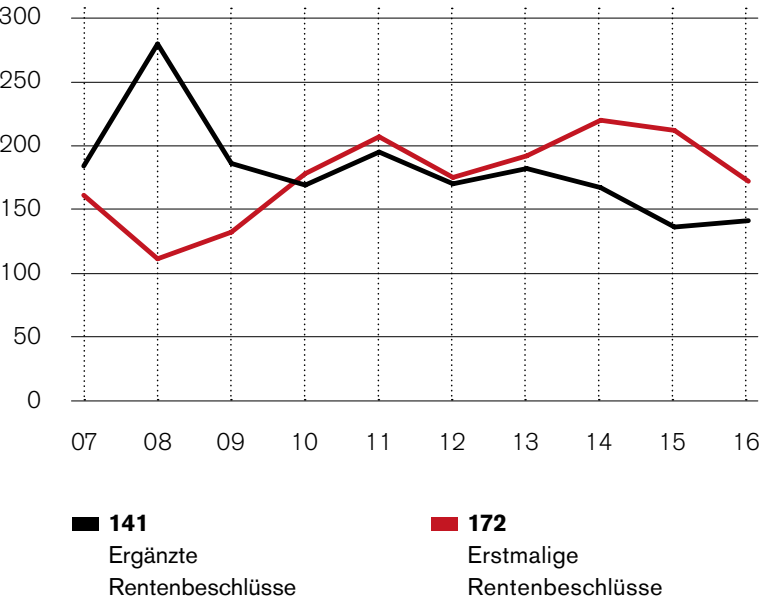
BEARBEITETE GESCHÄFTSFÄLLE



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV. Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.

Die IV-Stelle Nidwalden hat zudem rund 6'200 Rechnungen (Eingliederungsmassnahmen, med. Massnahmen, usw.) kontrolliert, in der Höhe von 9'230'191 Franken.

RENTENBESCHLÜSSE

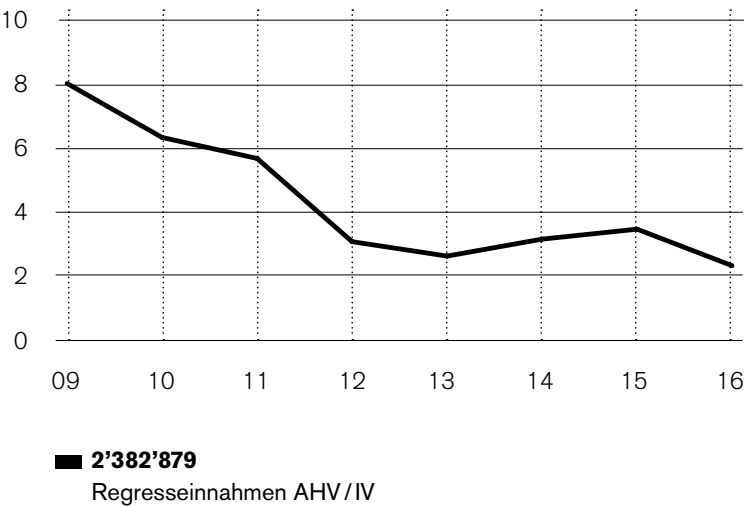


Aufgrund der Vorgaben, Aufträge und Erwartungen von Bundesparlament, Bundesrat und dem Bundesamt für Sozialversicherung haben wir die Zahl der Neurenten insgesamt gesenkt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag an die dringende Sanierung der IV.

Neben den Rentenentscheiden wurden aber auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 141 Abklärungen im Bereich IV und 131 Abklärungen im Bereich AHV.

REGRESSDIENST

(in Millionen Franken)



Bei den Regresseinnahmen ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen. Dies ist auf Leistungseinsparungen bei der IV zurückzuführen und ein gesamtschweizerisches Phänomen. Auch muss um jeden Franken härter gekämpft werden als früher. So sinken zwar die Einnahmen, nicht aber die Arbeitslast.

Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2016 gingen 563 neue Fälle ein und 570 Fälle konnten erledigt werden.

Die Einführung des Regresses im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG im Jahr 2001 erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung der Dienstleistungspalette der Ausgleichskasse Nidwalden. Für die beteiligten Kantone Obwalden und Nidwalden ist dieser Regress finanziell erfolgreich.

RECHTSDIENST



- 23 Einsprachen Beiträge
- 0 Beschwerden Beiträge
- 4 Einsprachen Schadenersatz
- 23 Einsprachen Ergänzungsleistungen
- 2 Beschwerden Ergänzungsleistungen
- 17 Beschwerden Invalidenversicherung
- 2 Beschwerden Schadenersatz
- 3 Strafklagen
- 12 übrige Einsprachen
- 2 übrige Beschwerden
- 12 Einsprachen Individuelle Prämienverbilligung
- 1 Beschwerden IPV

Auf den 1. Januar 2003 trat das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Seither können die Kunden nun direkt Einsprachen bei der Ausgleichskasse einreichen.

Im Bereich der IV wurde das Einspracheverfahren auf den 1. Juli 2006 wieder abgeschafft.



## CORPORATE GOVERNANCE

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN





Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 5.12.2016 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

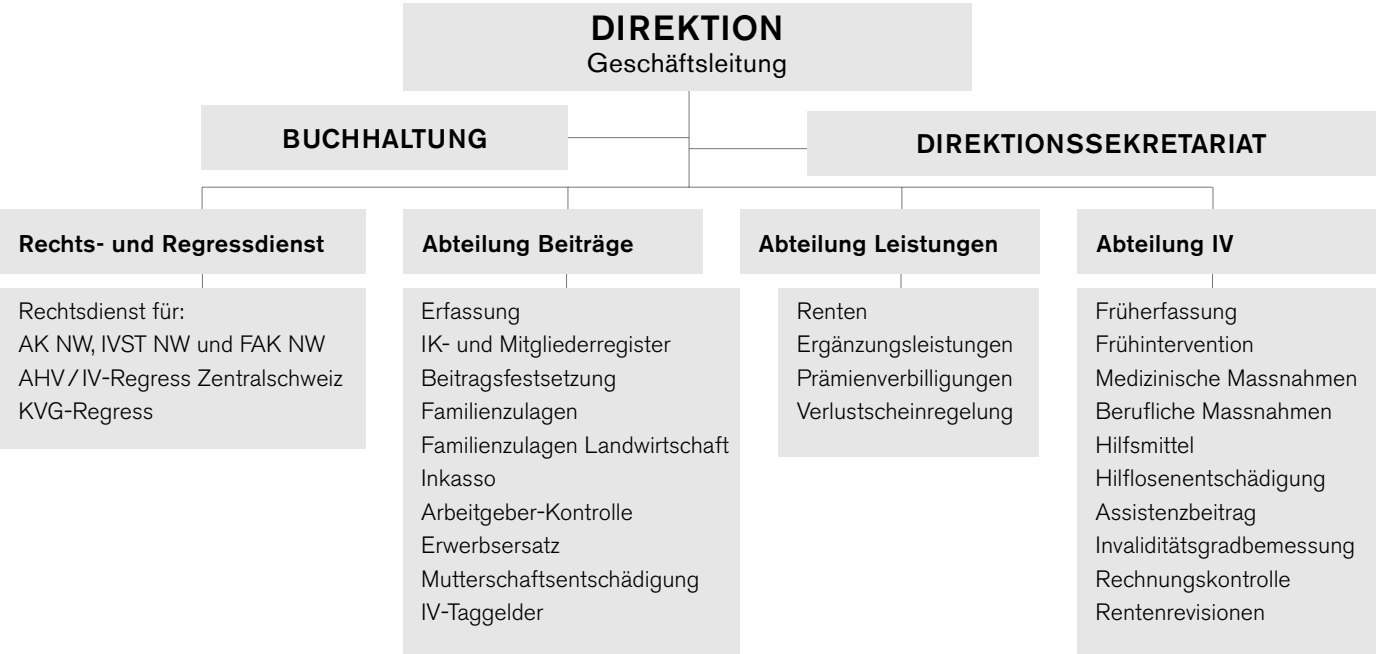
Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG-zAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das untenstehende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt Fr. 30'000.–.



- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genossenschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1948 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EG-zAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funkt ionären der Ausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig. Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienvverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

Mitglieder der Verwaltungskommission

Präsident

**Landrat Joseph Niederberger**, Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis; Agenturleiter Axa Winterthur. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsidentin

**Landrätin Regula Wyss**, dipl. Pflegefachfrau FH; Klinik St. Anna, Luzern. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)

**Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler**, kaufm. Angestellte, Biber & Specht GmbH. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

**Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden**, Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2018. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

**Landrat Peter Waser**, Bankangestellter (pensioniert), erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Interne Organisation

Ausschuss Wahl Direktion: Präsident, Vizepräsidentin, Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweiz verpflichtet gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

**Monika Dudle-Ammann**, lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin. Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2016: Präsidentin der Schweizerischen IV-Stellenkonferenz IVSK, Einsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung

Vizedirektor

**Bernhard Studhalter**, Dr. iur., Rechtsanwalt. Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern Notariatspatent des Kantons Luzern

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2016: Mitglied der Betriebskommission der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), Luzern Punktueller Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht

Entschädigungen,  
Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Erfolgsabhängige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Entschädigungen werden zudem nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2016 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 20'100.00. Im Jahr 2016 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 5'950.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche jeglicher Art sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienvverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb «Ausgleichskasse Nidwalden» mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

| Aufgabe                    | Revisionsorgan                        | Fokus<br>der Geschäftsprüfung                                                    | Rhythmus | Bericht geht –<br>neben der Verwaltungs-<br>kommission – primär an |
|----------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------|
| AHV / EO / FLG             | PWC                                   | Hauptrevision<br>(Materielle Fragen)                                             | Jährlich | Bundesamt<br>für Sozialversicherungen                              |
| AHV / EO / FLG             | PWC                                   | Abschlussrevision<br>(Buchhaltung)                                               | Jährlich | Bundesamt<br>für Sozialversicherungen                              |
| EL                         | PWC                                   | Haupt- und Abschlussrevision<br>(Buchhaltung und materielle<br>Fragen)           | Jährlich | Bundesamt<br>für Sozialversicherungen                              |
| AHV / IV-Regress           | Bundesamt<br>für Sozialversicherungen | Geschäftsprüfung<br>(Materielle Fragen)                                          | Jährlich | Bundesamt<br>für Sozialversicherungen                              |
| KVG-Regress                | PWC                                   | Abschlussrevision<br>(Buchhaltung)                                               | Jährlich | –                                                                  |
| Prämien-<br>verbilligung   | PWC                                   | Haupt- und Abschlussrevision<br>(Buchhaltung und teilweise<br>materielle Fragen) | Jährlich | Bundesamt<br>für Gesundheit                                        |
| Verlustschein-<br>regelung | PWC                                   | Abschlussrevision                                                                | Jährlich | –                                                                  |

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; [http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089\\_1\\_de.pdf](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf)). Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Für die Revisionen (Haupt- und Abschlussrevision) im Bereich der Ausgleichskasse inklusive übertragene Aufgaben betrug das Honorar für das Jahr 2016 Fr. 58'860.00.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVzIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2016 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 6'500.00. Im Jahr 2016 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 2'675.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche jeglicher Art sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; [http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089\\_1\\_de.pdf](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf)).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 1998.

Für die Revision der IV-Stelle betrug das Honorar für das Jahr 2016 Fr. 4'860.00.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.



Vorbemerkungen

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art.11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein

Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2016 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr 13'775.00. Im Jahr 2016 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 4'650.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche jeglicher Art sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Für die Revision der Familienausgleichskasse betrug das Honorar für das Jahr 2016 Fr. 7'884.00.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

JAHRESRECHNUNG AUSGLEICHSKASSE

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Betriebs-/Verwaltungsrechnung. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

| Verwaltungsrechnung                             | 2016         | 2015         |
|-------------------------------------------------|--------------|--------------|
| Aufwand                                         | CHF          | CHF          |
| Personalaufwand                                 | 1'927'229.16 | 1'972'022.31 |
| Sachaufwand                                     | 1'189'136.30 | 1'080'990.26 |
| Raum-/Liegenschaftsaufwand                      | 194'659.76   | 206'637.62   |
| Dienstleistungen Dritter                        | 353'691.54   | 355'377.36   |
| Passivzinsen, Kapitalkosten                     | 2'398.85     | 1'933.65     |
| Abschreibungen                                  | 23'295.35    | 16'133.04    |
| Allgemeine Verwaltungskosten                    | 10'459.14    | 7'376.91     |
| Verlust Liegenschaftsrechnung                   | 10'288.15    | 8'687.32     |
| Jahresergebnis (Gewinn)                         | 285'436.10   | 154'671.63   |
| Total Aufwand                                   | 3'996'594.35 | 3'803'830.10 |
| Ertrag                                          |              |              |
| Verwaltungskostenbeiträge                       | 2'077'828.10 | 1'947'409.40 |
| Vermögenserträge                                | 13'709.55    | 4'250.10     |
| Entgelte                                        | 81'413.18    | 75'304.90    |
| Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben | 1'117'856.21 | 1'084'919.22 |
| Verwaltungskostenvergütungen                    | 641'314.25   | 644'480.55   |
| Allgemeine Verwaltungserträge                   | 3'039.95     | 4'551.30     |
| Rückerstattungen                                | 61'433.11    | 42'914.63    |
| Total Ertrag                                    | 3'996'594.35 | 3'803'830.10 |
| Bilanz                                          | 31.12.16     | 31.12.15     |
| Aktiven                                         | CHF          | CHF          |
| Flüssige Mittel                                 | 259'804.02   | 604'367.60   |
| Kontokorrentguthaben                            | 159'309.00   | 155'894.00   |
| Guthaben bei anderen Rechnungskreisen           | 1'699'062.34 | 1'437'939.61 |
| Übrige Guthaben                                 | 170'936.60   | 132'076.10   |
| Kapitalanlagen                                  | 22'501.00    | 22'501.00    |
| Liegenschaften                                  | 5'618'484.50 | 5'818'484.50 |
| Abgrenzungen                                    | 78'044.75    | 88'330.25    |
| Total Aktiven                                   | 8'008'142.21 | 8'259'593.06 |
| Passiven                                        |              |              |
| Laufende Verpflichtungen                        | 137'371.30   | 166'288.90   |
| Darlehen                                        | 5'240'000.00 | 5'770'000.00 |
| Rückstellungen                                  | 220'000.00   | 220'000.00   |
| Abgrenzungen                                    | 34'326.70    | 12'296.05    |
| Allgemeine Reserven                             | 2'091'008.11 | 1'936'336.48 |
| Jahresergebnis (Gewinn)                         | 285'436.10   | 154'671.63   |
| Total Passiven                                  | 8'008'142.21 | 8'259'593.06 |

JAHRESRECHNUNG IV-STELLE

Die Jahresrechnung umfasst die Verwaltungsrechnung. Die IV-Stelle Nidwalden besitzt keine Aktiven und Passiven. Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

| Verwaltungsrechnung                             | 2016         | 2015         |
|-------------------------------------------------|--------------|--------------|
| Aufwand                                         | CHF          | CHF          |
| Personalaufwand                                 | 1'344'028.16 | 1'373'330.83 |
| Sachaufwand                                     | 277'780.81   | 280'860.94   |
| Raum-/Liegenschaftsaufwand                      | 157'054.95   | 157'050.78   |
| Dienstleistungen Dritter                        | 307'160.58   | 292'261.54   |
| Total Aufwand                                   | 2'086'024.50 | 2'103'504.09 |
| Ertrag                                          |              |              |
| Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben | 7'270.00     | 3'720.00     |
| Allg.Verwaltungserträge                         | 2'127.90     | 3'862.40     |
| Rückerstattungen                                | –            | 2'721.00     |
| Jahresergebnis (Verlust)                        | 2'076'626.60 | 2'093'200.69 |
| Total Ertrag                                    | 2'086'024.50 | 2'103'504.09 |

JAHRESRECHNUNG FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Betriebs-/Verwaltungsrechnung. Es gelten die gleichen Rechnungslegungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

| Betriebsrechnung                          | 2016          | 2015          |
|-------------------------------------------|---------------|---------------|
| Aufwand                                   | CHF           | CHF           |
| Kinderzulagen                             | 18'292'567.06 | 18'279'494.03 |
| Abschreibungen Beiträge                   | 40'834.25     | 24'707.70     |
| Jahresergebnis (Gewinn)                   | 301'778.85    | –             |
| Total Aufwand                             | 18'635'180.16 | 18'304'201.73 |
| Ertrag                                    |               |               |
| Beiträge                                  | 18'603'900.16 | 17'983'916.02 |
| Rückerstattungsforderungen Leistungen     | 31'280.00     | 13'266.00     |
| Jahresergebnis (Verlust)                  | –             | 307'019.71    |
| Total Ertrag                              | 18'635'180.16 | 18'304'201.73 |
| Verwaltungsrechnung                       | 2016          | 2015          |
| Aufwand                                   | CHF           | CHF           |
| Personalaufwand                           | 225'889.50    | 222'724.71    |
| Sachaufwand                               | 135'339.75    | 145'991.71    |
| Raum-/Liegenschaftsaufwand                | 35'793.93     | 34'402.73     |
| Dienstleistungen Dritter                  | 85'992.10     | 73'048.15     |
| Passivzinsen, Kapitalkosten               | 62'436.60     | 56'638.20     |
| Abschreibungen, Buchverluste              | 110'576.15    | 231'260.69    |
| Allgemeine Verwaltungskosten              | 10'524.08     | 92.87         |
| Total Aufwand                             | 666'552.11    | 764'159.06    |
| Ertrag                                    |               |               |
| Vermögenserträge, Buchgewinne             | 182'370.34    | 81'955.36     |
| Entgelte                                  | 33.92         | –             |
| Dienstleistungen für übertragene Aufgaben | 6'030.68      | 5'962.47      |
| Allgemeine Verwaltungserträge             | 178.00        | –             |
| Rückerstattungen                          | 9'037.89      | 8'069.22      |
| Jahresergebnis (Verlust)                  | 468'901.28    | 668'172.01    |
| Total Ertrag                              | 666'552.11    | 764'159.06    |
| Bilanz                                    | 31.12.16      | 31.12.15      |
| Aktiven                                   | CHF           | CHF           |
| Flüssige Mittel                           | 1'246'810.96  | 1'166'943.95  |
| Kontokorrent Abrechnungspflichtige        | 113'911.30    | 114'931.00    |
| Guthaben bei anderen Rechnungskreisen     | 267'696.76    | 76'263.61     |
| Übrige Guthaben                           | 185'277.20    | 184'671.40    |
| Kapitalanlagen                            | 2'841'345.00  | 2'758'267.00  |
| Darlehen                                  | 1'300'000.00  | 1'800'000.00  |
| Liegenschaften                            | 2'176'211.15  | 2'252'211.15  |
| Abgrenzungen                              | –             | 512.00        |
| Total Aktiven                             | 8'131'252.37  | 8'353'800.11  |
| Passiven                                  |               |               |
| Laufende Verpflichtungen                  | 978.00        | 9'360.00      |
| Darlehen                                  | 1'675'000.00  | 1'700'000.00  |
| Abgrenzungen                              | 24'682.58     | 46'725.89     |
| Allgemeine Reserven                       | 6'597'714.22  | 7'572'905.94  |
| Jahresergebnis (Verlust)                  | -167'122.43   | -975'191.72   |
| Total Passiven                            | 8'131'252.37  | 8'353'800.11  |

DIE AUSGLEICHSKASSE (Stand: 31.12.2016)

|                                             |                                                      |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Verwaltungskommission                       | Abteilung Leistungen                                 |
| Landrat Joseph Niederberger, Präsident      | Käslin Elvira, Abteilungsleiterin                    |
| Landrätin Regula Wyss, Vizepräsidentin      | Birrer Claudia                                       |
| Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler       | Bründler Anita                                       |
| Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden      | De Nuccio-Ambauen Regula                             |
| Landrat Peter Waser                         | Herger Christine                                     |
|                                             | Imfeld Pascal                                        |
|                                             | Kaeslin Andrea                                       |
|                                             | Schmid Monika                                        |
| Direktion                                   |                                                      |
| Dudle-Ammann Monika, Direktorin             |                                                      |
| Studhalter Bernhard, Vizedirektor           |                                                      |
|                                             | Abteilung Beiträge                                   |
| Buchhaltung / Finanzen / Informatik         | Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter                  |
| Böhler Kilian                               | Christ Daniela                                       |
| Felder Markus                               | Christen Jeannette                                   |
| Weibel Brigitte                             | Odermatt Beat                                        |
|                                             | Vogel Daniela                                        |
|                                             | Wojnowski Kerstin                                    |
| Abteilung IV                                |                                                      |
| Sonanini Alexander, Abteilungsleiter        |                                                      |
| Hug Michèle                                 |                                                      |
| Gertsch Lydia                               |                                                      |
| Haldemann Georg                             |                                                      |
| Meier Markus                                |                                                      |
| Müller Nadine                               |                                                      |
| Neves Monica                                |                                                      |
| Nick Maria, Fachteamleiterin Eingliederung  |                                                      |
| Oktay Erkan, Fachteamleiter Sachbearbeitung |                                                      |
| Suter Andrea                                |                                                      |
| Spiller Simon                               |                                                      |
|                                             | Rechts- und Regressdienst                            |
|                                             | Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor) |
|                                             | Achermann Kevin                                      |
|                                             | Hilfiker Marianne                                    |
|                                             | Niederberger Leandra                                 |
|                                             | Roder Silvano                                        |
|                                             | Schäli Christian                                     |
|                                             | Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)                 |
|                                             | Fernandes Marcel, 1. Lehrjahr                        |
|                                             | Schegg Laura, 2. Lehrjahr                            |

DANK

Wir führen im Kanton Nidwalden in neun von zehn Sozialversicherungszweigen (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG) Aufgaben aus. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartner vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Personen, mit denen wir über die Kantonsgrenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherung, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindezweigstellen.





**AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN**



**Ausgleichskasse • IV-Stelle Nidwalden  
Stansstadterstrasse 88, 6371 Stans**

[www.aknw.ch](http://www.aknw.ch)